

Grundbeiträge*

Die Mitglieder des BWE entrichten einen Jahresbeitrag, der nach der Funktion des Mitglieds im Bereich der Windenergie bzw. nach persönlichen Kriterien gestaffelt ist:

1. Beiträge als Privatperson zahlen Mitglieder, die keine der nachstehenden Funktionen ausüben

Jahresbeitrag 78,00 Euro

Ermäßigter Jahresbeitrag 40,00 Euro

(Rentner, Studenten, Schüler, Arbeitslose, Wehr-/ Ersatzdienstleistende und Sozialhilfeempfänger, nur mit gültiger Bescheinigung, gilt nicht für Mitglieder im Ausland)

2. Betreiber von Windkraftanlagen je nach installierter Nennleistung 0,40 Euro/kW mind. **78,00 Euro**

Für Betreibergesellschaften, die im BWE zu einem Pool zusammengefasst werden, können nach Zustimmung des Bundesvorstandes folgende Sonderbeiträge gewährt werden:

über **50 MW = 0,35 Euro/kW**

über **100 MW = 0,30 Euro/kW**

über **200 MW = 0,25 Euro/kW**

Beim Nachweis mangelnder Wirtschaftlichkeit kann der Bundesvorstand gemäß Paragraph 5 (1) der BWE-Satzung einen Sonderbeitrag gewähren.

3. Unternehmen mit

mehr als 100 Arbeitsplätzen, die dem Bereich der Windenergie zuzuordnen sind **10.000 Euro *****

mehr als 50 Arbeitsplätzen, die dem Bereich der Windenergie zuzuordnen sind **5.000 Euro *****

mehr als 10 Angestellten und nicht mehr als 50 Arbeitsplätzen, die dem Bereich der Windenergie zuzuordnen sind **700 Euro**

nicht mehr als 10 Angestellten **180 Euro**

4. Mitglieder einschließlich Mitgliedsfirmen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation in mehreren Beiräten tätig sind, zahlen nur den weitestgehenden Beitrag eines Beirates, soweit ihr Gesamtbeitrag 20.000 Euro pro Jahr übersteigt.

5. Mitglieder, die von Betreibergesellschaften benannt sind, zahlen keinen Beitrag, soweit die benennende Firma ihren Beitrag nach dieser Regelung bezahlt hat und dieser Beitrag mindestens einem Betrag von 40,00 Euro für jedes benannte Mitglied entspricht.

6. Standortanbieter

Firmen, deren Geschäft unter anderem das Anbieten und Vermarkten von WEA-Standorten ist, entrichten für diese Standorte einen Jahresbeitrag von 0,1 Euro pro kW installierter Anlagenleistung.

Beiräte-Beiträge**

7. Betreiber

Alle Betreiber (-gesellschaften), die gemäß Punkt 2 (siehe oben) ihren ordnungsgemäßen Beitrag zahlen, sind automatisch Mitglied im Betreiberbeirat und in dem zugehörigen herstellerbezogenen Forum. Ein zusätzlicher Beiratsbeitrag fällt nicht an.

8. Planer

Planer im Bereich Windenergie zahlen einen zusätzlichen Beitrag an den BWE, der sich an der Gesamtleistung der abgeschlossenen Planungen der Firma im jeweiligen Vorjahr orientiert. Der zu zahlende Betrag beträgt entsprechend einem Beschluss des Planerbeirats 300 Euro pro MW installierter Windenergieleistung.

9. Finanzierer

Banken- und Finanzierungsunternehmen, die Mitglied im BWE sind, zahlen als Mitglied im Finanziererbeirat den jeweils doppelten BWE-Mitgliedsbeitrag pro Jahr. (Unternehmen mit 10 und weniger Angestellten 360 Euro jährlich; Unternehmen mit mehr als 10 Angestellten 1.400 Euro jährlich)

10. Sachverständigen

Für die Mitgliedschaft im Sachverständigenbeirat ist ein zusätzlicher Jahresbeitrag in Höhe von 300 Euro bei einer Person, bei 2 bis 3 Personen 500 Euro und ab 4 Personen 700 Euro zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geschäftsführer und aller darüber hinaus im Unternehmen beschäftigten Personen, einschließlich Teilzeitkräften.

11. Hersteller und Zulieferer

Für Hersteller von Windenergieanlagen, die Mitglied im BWE-Hersteller und Zuliefererbeirat sind, berechnet sich der Grundbeitrag anhand der Produktionszahlen des Vorjahres. Je MW produzierte Windleistung für den deutschen Markt beträgt der Beitrag 306 Euro. Der Grundbeitrag reduziert sich um den Prozentsatz, mit dem Betreiber des Herstellers gemessen an der gesamten in der Bundesrepublik installierten Leistung im BWE gemeldet sind. Berechnungsgrundlage für den Betreiberanteil ist die Erhebung des BWE zum 31. Dezember des Vorjahres. Für alle weiteren Firmen, die Mitglied im Firmenbeirat des BWE sind, ist die Zahl der Arbeitsplätze, die dem Bereich der Windenergie zuzuordnen sind, zur Berechnung des Jahresbeitrages maßgeblich. Je Arbeitsplatz, der der Produktion von Vorprodukten für den deutschen Markt des Vorjahres zuzuordnen ist, beträgt der Jahresbeitrag 127 Euro. Der maximale Jahresbeitrag für Hersteller beträgt 150.000 Euro. Sollte ein Hersteller den Maximalbeitrag zahlen, werden die Beiträge der weiteren Hersteller des Beirates entsprechend der produzierten Windleistung reduziert und durch die im BWE gemeldete Leistung angepasst.

12. Betriebsführer

Pro vollem MW der Summe, der in der Betriebsführung befindlichen Nennleistung, ist ein Jahresbeitrag von 10 Euro, insgesamt jedoch mindestens 200 Euro jährlich zu zahlen. Der Beitrag ist bei Beitritt in voller Höhe für das laufende Jahr zu zahlen. Für nicht volle Mitgliedsjahre wird der Jahresbeitrag monatsanteilig heruntergerechnet. Der Eintrittsmonat wird als erster voller Monat gezählt. Der Beitrag bemisst sich immer an der zu betreuenden Nennleistung des vorangegangenen Jahres und ist zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Die aktuell zu betreuende Nennleistung ist mit Stichtag 31.12. an den Betriebsführerbeirat zu melden. Hierfür ist das Formblatt zu verwenden. Bei nicht fristgerechter Meldung wird eine pauschale Erhöhung von plus 10 % des vorangegangenen Beitrags erhoben. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Vorstand des Betriebsführerbeirates nach erfolgloser Mahnung das Recht, das säumige Beiratsmitglied aus dem Beirat auszuschließen.

13. Juristen

Für eine Mitgliedschaft im Juristischen Beirat ist ein personenbezogener Beitrag von 300 Euro für jedes Beiratsmitglied festgelegt.

14. Windgutachter / Wissenschaftler

Für die Mitarbeit in diesen beiden Beiräten wird zur Zeit kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge für die Beiräte werden zwischen Vorstand und Beirat abgestimmt und festgelegt. Voraussetzung für die Mitarbeit in den Fachbeiräten ist die Entrichtung des jeweiligen Beitrags und ein Beschluss des Beirates über die Aufnahme des betreffenden Mitglieds in den Beirat. Beim Betreiberbeirat bedarf es eines solchen Aufnahmebeschlusses nicht.

* Gemäß BWE Satzung §5 Beiträge wurde die letzte Änderung auf der Jahreshauptversammlung 22. April 2010 beschlossen.

** Gemäß BWE Satzung §11 Beiräte wurden Punkt 7 bis 14 der Beitragsregelung von dem Bundesvorstand genehmigt.

*** dieser Beitrag kann auf Beiratsbeiträge angerechnet werden

Falls Sie Fragen zur Beitragsordnung und Mitgliedschaft haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Susanne Braun (Mitgliederverwaltung)
T +49 (0)30 / 21 23 41 - 121
s.braun@wind-energie.de

Nikola Holocher (Mitgliederverwaltung)
T +49 (0)30 / 21 23 41 - 122
n.holocher@wind-energie.de

Anne Lepinski (Fachgremien)
T +49 (0)30 / 21 23 41 - 124
a.lepinski@wind-energie.de